1 Y 3228 A

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1977	Ausgegeben zu Wiesbaden am 20. September 1977	Nr. 20

Tag	Inhalt	Seite
5. 9. 77	Urteil des Staatsgerichtshofes des Landes Hessen vom 7. Juli 1977 in dem Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 40 a des Gesetzes über die Wahlen zum Landtag des Landes Hessen (Landtagswahlgesetz — LWG —) in der Fassung des Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Landtagswahlgesetzes vom 28. Januar 1975 (GVBl. I S. 20) — P.St. 783 — . . . . . *Zu GVBl. II 16-4*	360
13. 9. 77	Verordnung zur Verlagerung von Aufgaben (Aufgabenverlagerungsverordnung) . . . . . *Ändert GVBl. II 322-19 usw.*	360
13. 9. 77	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 und § 24 a des Straßenverkehrsgesetzes . . . . . *Ändert GVBl. II 61-22*	366
13. 9. 77	Polizeiverordnung zur Änderung der Smog-Verordnung . . . . *Ändert GVBl. II 310-47*	366
12. 9. 77	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Belastungsgebiete nach § 44 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes . . . . . *Ändert GVBl. II 510-8*	367
12. 9. 77	Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Geflügelfleischhygienegesetz . *GVBl. II 355-32*	368
12. 9. 77	Anordnung über die Bestimmung der nach Landesrecht zuständigen Stelle nach der Beihilfenverordnung — Magermilch . . . . . *GVBl. II 84-19*	369
12. 9. 77	Anordnung zur Bestimmung der zuständigen Stelle nach der Verordnung über die Gewährung einer Prämie für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen und die Umstellung von Milchkuhbeständen zur Fleischerzeugung . . . . . *GVBl. II 84-20*	369
5. 9. 77	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Heranziehung von Bediensteten und die Bereitstellung von Einrichtungen des Landkreises für die Aufgaben des Landrats als Behörde der Landesverwaltung . . . . . *Ändert GVBl. II 332-2*	370
19. 8. 77	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der Amtsgerichte in Bußgeldverfahren bei Ordnungswidrigkeiten nach dem Straßenverkehrsgesetz und der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße . . . . *Ändert GVBl. II 210-38*	370
19. 8. 77	Elfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bildung von Kammern für Handelssachen . . . . . *Ändert GVBl. II 210-24*	371
13. 9. 77	Verordnung über die zuständige Behörde nach § 5 der Anordnung zur Regelung von Verkaufsveranstaltungen besonderer Art . . . . *GVBl. II 510-9*	372
6. 9. 77	Zwölfte Verordnung zur Änderung der Fleischbeschaugebührenordnung . . . . . *Ändert GVBl. II 357-4*	372
9. 9. 77	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die vorläufigen Denkmälerverzeichnisse . . . . . *Ändert GVBl. II 76-5*	373
8. 8. 77	Anordnung über die Zuständigkeit für die Genehmigung von Ausnahmen nach der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr . . . . . *GVBl. II 61-23*	373

Urteil des Staatsgerichtshofes des Landes Hessen vom 7. Juli 1977 in dem Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 40 a des Gesetzes über die Wahlen zum Landtag des Landes Hessen (Landtagswahlgesetz — LWG —) in der Fassung des Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Landtagswahlgesetzes vom 28. Januar 1975 (GVBl. I S. 20)*)

— P.St. 783 —

Gemäß § 43 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof vom 12. Dezember 1947 (GVBl. 1948 S. 3) wird folgender Auszug aus dem Urteil des Staatsgerichtshofes des Landes Hessen vom 7. Juli 1977 veröffentlicht:

„Im Namen des Volkes!

In dem Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 40 a des Gesetzes über die Wahlen zum Landtag des Landes Hessen (Landtagswahlgesetz — LWG —) in der Fassung des Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Landtagswahlgesetzes vom 28. Januar 1975 (GVBl. I S. 20) hat der Staatsgerichtshof des Landes Hessen auf Grund der Hauptverhandlung vom 23. Mai 1977

für Recht erkannt:

§ 40 a des Landtagswahlgesetzes in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung des Landtagswahlgesetzes vom 28. Januar 1975 (GVBl. I S. 20) ist mit der Verfassung des Landes Hessen nicht vereinbar und nichtig."

Wiesbaden, den 5. September 1977

Der Hessische Ministerpräsident
Börner

*) Zu GVBl. II 16-4

Verordnung zur Verlagerung von Aufgaben (Aufgabenverlagerungsverordnung)

Vom 13. September 1977

Artikel 1[1])

Auf Grund des § 17 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 1976 (GVBl. 1977 I S. 42) verordnet die Landesregierung:

Die Hessische Laufbahnverordnung in der Fassung vom 16. Dezember 1971 (GVBl. I S. 313, 317; 1972 I S. 80), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Juli 1976 (GVBl. I S. 310), wird wie folgt geändert:

1. § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 2 wird das Wort „oberste" ersetzt durch das Wort „obere".
   b) Als Satz 3 wird angefügt:
   „Untersteht die Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts unmittelbar der Aufsicht einer Behörde der Landesverwaltung in der Mittelstufe, kann der Direktor des Landespersonalamts den Aufstieg eines Beamten des gehobenen Dienstes in den höheren Dienst im Einvernehmen mit dieser Behörde zulassen.".
2. § 26 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 2 wird das Wort „oberste" ersetzt durch das Wort „obere".
   b) Als Satz 3 wird angefügt:
   „Untersteht die Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen

[1]) Ändert GVBl. II 322-19

Rechts unmittelbar der Aufsicht einer Behörde der Landesverwaltung in der Mittelstufe, kann der Direktor des Landespersonalamts im Einvernehmen mit dieser Behörde Ausnahmen zulassen.".

Artikel 2[2])

Anordnung
über die Zuständigkeit für die Genehmigung von Viehmarktlotterien und -ausspielungen sowie Lotterien und Ausspielungen im Prämiensparverfahren

Auf Grund des § 1 Nr. 1 der Lotterieverordnung vom 6. März 1937 (RGBl. I S. 283), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1974 (GVBl. I S. 241), bestimmt der Minister des Innern:

§ 1

(1) Zuständige Behörde für die Genehmigung von Viehmarktlotterien und -ausspielungen nach der Lotterieverordnung ist in kreisfreien Städten der Regierungspräsident, in kreisangehörigen Gemeinden der Landrat als Behörde der Landesverwaltung.

(2) Zuständige Behörde für die Genehmigung von Lotterien und Ausspielungen im Prämiensparverfahren nach der Lotterieverordnung ist der Regierungspräsident.

§ 2

Die Anordnung über die Zuständigkeit für die Genehmigung von Viehmarktlotterien und -ausspielungen sowie Lotterien und Ausspielungen im Prämiensparverfahren vom 3. Oktober 1962 (GVBl. I S. 434)[3]) wird aufgehoben.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1977 in Kraft.

Artikel 3[4])

Auf Grund des § 10 des Gesetzes über die Feuerbestattung vom 15. Mai 1934 (RGBl. I S. 380), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Erlaß von Rechtsvorschriften vom 11. März 1948 (GVBl. S. 47) verordnet die Landesregierung:

In § 7 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Feuerbestattungsgesetzes vom 10. August 1938 (RGBl. I S. 1000), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), werden die Worte „von der obersten Landesbehörde" ersetzt durch die Worte „vom Minister des Innern".

Artikel 4[5])

Auf Grund des § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung verordnet die Landesregierung:

Die Zweite Verordnung über die zur Ausführung des Vierten Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung zuständigen Verwaltungsbehörden vom 12. Februar 1961 (GVBl. S. 51, 63), geändert durch Verordnung vom 24. Oktober 1974 (GVBl. I S. 511), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis nach § 34 b Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 der Gewerbeordnung sowie für die Rücknahme dieser Erlaubnis nach § 53 Abs. 2 der Gewerbeordnung ist in Gemeinden mit 7 500 und mehr Einwohnern der Gemeindevorstand, im übrigen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung. Zuständig für die öffentliche Bestellung besonders sachkundiger Versteigerer nach § 34 b Abs. 5 der Gewerbeordnung sowie für die Rücknahme dieser Bestellung nach § 53 Abs. 2 der Gewerbeordnung ist in kreisfreien Städten der Magistrat, im übrigen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung.

(2) Örtlich zuständig ist diejenige Behörde, in deren Bezirk eine gewerbliche Niederlassung des Versteigerers sich befindet oder errichtet werden soll; bei Fehlen einer gewerblichen Niederlassung richtet sich die Zuständigkeit nach dem Wohnsitz, bei Fehlen eines Wohnsitzes nach dem gewöhnlichen Aufenthalt, bei Fehlen eines gewöhnlichen Aufenthalts nach dem jeweiligen Aufenthaltsort.".

2. § 2 wird aufgehoben.

3. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zuständige Behörde im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 der Versteigererverordnungen ist in Gemeinden mit 7 500 und mehr Einwohnern der Gemeindevorstand, im übrigen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung. Neben der nach Satz 1 zuständigen Behörde ist bei öffentlich bestellten Versteigerern in Gemeinden mit 7 500 und mehr Einwohnern außer in kreisfreien Städten auch der Landrat als Behörde der Landesverwaltung zuständig.".

Artikel 5[6])

Auf Grund des § 11 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Verkehr mit unedlen Metallen vom 23. Juli 1926 (RGBl. I S. 415), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Erlaß von Rechtsvorschriften vom 11. März 1948 (GVBl. S. 47)

---

2) GVBl. II 316-22
3) GVBl. II 316-12
4) Ändert GVBl. II 317-11
5) Ändert GVBl. II 511-7
6) Ändert GVBl. II 512-26

und § 1 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Handels mit unedlen Metallen sowie zur Ausführung der §§ 38 und 41 a der Gewerbeordnung vom 11. Januar 1968 (GVBl. I S. 25) verordnet der Minister für Wirtschaft und Technik im Einvernehmen mit dem Minister des Innern:

§ 1 Abs. 3 der Verordnung über den Handel mit unedlen Metallen und über den Kleinhandel mit Schrott vom 3. August 1960 (GVBl. S. 161), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 1974 (GVBl. I S. 672), erhält folgende Fassung:

„(3) Zuständig für die Ausstellung der Bescheinigung nach § 11 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Verkehr mit unedlen Metallen und für die Rücknahme der Bescheinigung nach § 11 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Verkehr mit unedlen Metallen ist in kreisfreien Städten der Magistrat, im übrigen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung. Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk sich die gewerbliche Niederlassung befindet.".

Artikel 6[7])

Verordnung
über Zuständigkeiten nach dem Blindenwarenvertriebsgesetz

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Blindenwarenvertriebsgesetzes vom 9. April 1965 (BGBl. I S. 311), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), und des § 1 Nr. 1 der Anordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Blindenwarenvertriebsgesetz vom 10. Oktober 1966 (GVBl. I S. 307) verordnet der Minister für Wirtschaft und Technik:

§ 1

(1) Zuständig für die Ausführung des Blindenwarenvertriebsgesetzes ist in kreisfreien Städten der Magistrat, im im übrigen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung.

(2) Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk die Hauptniederlassung des Betriebes oder der Sitz der Vereinigung von Betrieben errichtet werden soll oder sich befindet. Örtlich zuständig für Maßnahmen nach § 6 Abs. 5 des Blindenwarenvertriebsgesetzes ist die Behörde, in deren Bezirk die Vertriebstätigkeit ausgeübt wird.

§ 2

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Blindenwarenvertriebsgesetz vom 9. Dezember 1970 (GVBl. I S. 748)[8]) wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1977 in Kraft.

Artikel 7[9])

Verordnung
über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 11 des Blindenwarenvertriebsgesetzes

Auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 81, 520), geändert durch Gesetz vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2189), verordnet die Landesregierung:

§ 1

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 11 des Blindenwarenvertriebsgesetzes vom 9. April 1965 (BGBl. I S. 311), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), ist in kreisfreien Städten der Magistrat, im übrigen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung.

§ 2

Die Anordnung über die zuständige Verwaltungsbehörde zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Blindenwarenvertriebsgesetz vom 10. Juni 1965 (GVBl. I S. 120), geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598)[10]), wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1977 in Kraft.

Artikel 8[11])

Verordnung
über Ausverkäufe und Räumungsverkäufe

Auf Grund des § 7 b Abs. 1 Satz 1, des § 7 b Abs. 2 Satz 1 und 2, des § 7 d Satz 1 und des § 29 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 (RGBl. S. 499), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 1975 (BGBl. I S. 685), des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Erlaß von Rechtsvorschriften vom 11. März 1948 (GVBl. S. 47) und des § 1 der Verordnung zur Ermächtigung des Ministers für Wirtschaft und Technik zum Erlaß von Rechtsvorschriften zur Ausführung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 8. Dezember 1976 (GVBl. I S. 487), geändert durch Verordnung vom 10. März 1977 (GVBl. I S. 121), verordnet der Minister für Wirtschaft und Technik nach Anhörung der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammern im Lande Hessen:

§ 1

(1) Ausverkäufe und Räumungsverkäufe sind der Industrie- und Handels-

7) GVBl. II 512-69
8) GVBl. II 512-46
9) GVBl. II 512-70
10) GVBl. II 512-32
11) GVBl. II 512-71

kammer, wenn der Anzeigende nur der Handwerkskammer angehört, der Handwerkskammer anzuzeigen.

(2) Örtlich zuständig ist die Industrie- und Handelskammer oder die Handwerkskammer, in deren Bezirk die Veranstaltung stattfinden soll.

§ 2

(1) Die Anzeige mit Warenverzeichnis ist zwei Wochen vor der Ankündigung der Veranstaltung in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Gehört der Anzeigende der Industrie- und Handelskammer und der Handwerkskammer oder nur der Handwerkskammer an, so sind Anzeige und Warenverzeichnis in vierfacher Ausfertigung einzureichen.

(2) Die Industrie- und Handelskammer oder die Handwerkskammer übersendet unverzüglich der zuständigen Behörde eine Ausfertigung der Anzeige und des Warenverzeichnisses. Die Industrie- und Handelskammer übersendet außerdem eine Ausfertigung der Anzeige und des Warenverzeichnisses der für den Ort der Veranstaltung zuständigen Handwerkskammer, wenn der Anzeigende auch der Handwerkskammer angehört. Gehört der Anzeigende nur der Handwerkskammer an, übersendet diese außerdem eine Ausfertigung der Anzeige und des Warenverzeichnisses der für den Ort der Veranstaltung zuständigen Industrie- und Handelskammer.

(3) Bei leicht verderblichen Waren oder in sonstigen besonders dringenden Fällen kann die zuständige Behörde auf Antrag die in Abs. 1 vorgeschriebene Frist nach Anhörung der zuständigen Kammer abkürzen.

§ 3

Die Anzeige muß den Grund der Veranstaltung, den Zeitpunkt ihres Beginns und ihres voraussichtlichen Endes, den Ort der Veranstaltung unter genauer Angabe der Geschäftsräume sowie die Firma und den Ort der gewerblichen Niederlassung enthalten; betrifft der Verkauf nur einzelne der in dem Geschäftsbetrieb geführten Warengattungen, sind auch die Warengattungen anzugeben, auf die sich der Ausverkauf oder der Räumungsverkauf bezieht. Die Anzeige muß mit Datum versehen und von dem Veranstalter oder einem zeichnungsberechtigten Vertreter unterschrieben sein. Bei nicht in das Handelsregister eingetragenen Gewerbetreibenden ist anstelle der Firma der Vor- und Zuname anzugeben. Soll die Veranstaltung im Wege der Versteigerung durchgeführt werden, so ist dies in der Anzeige anzugeben.

§ 4

(1) Das Warenverzeichnis ist so aufzustellen, daß die Übereinstimmung seiner Angaben mit den tatsächlich zum Verkauf gestellten Waren nachgeprüft werden kann.

(2) Art, Beschaffenheit, Stückzahl oder Maß oder Gewicht, Lagerort, letzter regelmäßiger Verkaufspreis des Veranstalters und Gesamtwert der im Warenverzeichnis aufgeführten Waren unter Zugrundelegung des letzten regelmäßigen Verkaufspreises des Veranstalters sind anzugeben. In Auftrag gegebene, aber im Zeitpunkt der Anzeige noch nicht eingetroffene Waren sind im Verzeichnis mit genauer Angabe des Tages der Bestellung und des vorgesehenen Abnahmezeitpunktes aufzuführen.

§ 5

Die zuständige Behörde und die zuständige Kammer können innerhalb der Frist des § 2 Abs. 1 verlangen, daß die Anzeige oder das Warenverzeichnis berichtigt oder ergänzt wird. In diesen Fällen beginnt diese Frist erst dann, wenn die Anzeige oder das Warenverzeichnis in der berichtigten oder ergänzten Fassung bei der in Satz 1 bezeichneten Stelle eingegangen ist.

§ 6

(1) Die Dauer von Ausverkäufen darf zwei Monate, die Dauer von Räumungsverkäufen einen Monat nicht überschreiten.

(2) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die zuständige Behörde nach Anhörung der zuständigen Kammer auf Antrag die Dauer der Veranstaltung verlängern. Der Antrag ist eine Woche vor dem gemäß § 3 Satz 1 angezeigten Ende der Veranstaltung zu stellen; ihm ist ein neues Warenverzeichnis beizufügen. Im übrigen gilt § 2 Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 7

Kommissionsware darf in die Verkaufsmasse nicht einbezogen werden.

§ 8

Zur Nachprüfung der Angaben in der Anzeige und im Warenverzeichnis sind außer den zuständigen Behörden auch die zuständige Industrie- und Handelskammer und Handwerkskammer sowie die von diesen amtlich bestellten Vertrauensmänner befugt.

§ 9

(1) Zuständige Behörde für

1. die Entgegennahme der Ausfertigung der Anzeige und des Warenverzeichnisses nach § 2 Abs. 2 Satz 1,
2. die Bewilligung einer Fristverkürzung nach § 2 Abs. 3,
3. das Berichtigungs- und Ergänzungsverlangen nach § 5 Satz 1 und
4. die Verlängerung der Dauer einer Veranstaltung nach § 6 Abs. 2 Satz 1

ist in Gemeinden mit 7 500 und mehr Einwohnern der Gemeindevorstand, im übrigen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung.

(2) Zuständige Behörde für

1. die Untersagung
   a) eines Ausverkaufs oder eines Räumungsverkaufs, der die zugelassene Dauer überschreitet,
   b) eines Ausverkaufs, der nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb nicht zulässig ist, und
   c) eines Räumungsverkaufs, der durch den nach § 7 a Satz 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb angegebenen Grund nach der Verkehrsauffassung nicht gerechtfertigt wird,

   nach § 7 b Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb und
2. die Gestattung von Ausnahmen von den Verboten des § 7 c Abs. 1, 2 und 3 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb nach § 7 c Abs. 5 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb

ist in den kreisfreien Städten der Magistrat, im übrigen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung.

(3) Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk die Veranstaltung stattfindet, stattgefunden hat oder stattfinden soll.

§ 10

Aufgehoben werden

1. die Verordnung über die zuständige Behörde nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 4. September 1965 (GVBl. I S. 189)[12],
2. die Verordnung über Ausverkäufe und Räumungsverkäufe vom 30. April 1971 (GVBl. I S. 105), geändert durch Verordnung vom 24. Oktober 1974 (GVBl. I S. 551)[13].

§ 11

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1977 in Kraft.

Artikel 9[14]

Anordnung
über die Zuständigkeit
nach § 9 des Gesetzes über die
Arbeitszeit in Bäckereien und
Konditoreien

Auf Grund des § 9 des Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 29. Juni 1936 (RGBl. I S. 521), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 1976 (BGBl. I S. 1801), in Verbindung mit Art. 129 Abs. 1 des Grundgesetzes und § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Erlaß von Rechtsvorschriften vom 11. März 1948 (GVBl. S. 47) bestimmt die Landesregierung:

§ 1

Zuständige Behörde für die Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften über das Nachtbackverbot und über die Sonntagsruhe nach § 9 des Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien ist für Fälle im Bereich nur eines Regierungsbezirks der Regierungspräsident, im übrigen der Sozialminister.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1977 in Kraft.

Artikel 10[15]

Verordnung
über die Zuständigkeit zur Verfolgung
und Ahndung von
Ordnungswirdrigkeiten nach § 52
der Hafenpolizeiverordnung

Auf Grund des § 40 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 26. Januar 1972 (GVBl. I S. 24), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), in Verbindung mit § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 81, 520), geändert durch Gesetz vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2189), verordnet die Landesregierung:

§ 1

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 52 der Hafenpolizeiverordnung vom 21. Mai 1974 (GVBl. I S. 260), geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1974 (GVBl. I S. 241), ist die Ortspolizeibehörde.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1977 in Kraft.

Artikel 11[16]

Verordnung
über die Zuständigkeit
für die Bewilligung von Ausnahmen
nach § 23 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes
über den Ladenschluß

Auf Grund des § 23 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773), verordnet die Landesregierung:

§ 1

Zuständige Behörde für die Bewilligung von Ausnahmen nach § 23 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Ladenschluß ist für Fälle im Bereich nur eines Regierungsbezirks der Regierungspräsident, im übrigen der Sozialminister.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1977 in Kraft.

---

12) GVBl. II 50-5
13) GVBl. II 512-53
14) GVBl. II 90-8
15) GVBl. II 63-6
16) GVBl. II 513-8

Artikel 12[17])

Anordnung
über die Zuständigkeit
für die Zulassung bestimmter
Ausnahmen von den Vorschriften
des § 19 der Arbeitszeitordnung über
Nachtruhe und Frühschluß vor
Sonn- und Feiertagen

Auf Grund des § 27 Abs. 5 der Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938 (RGBl. I S. 447), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 1975 (BGBl. I S. 685), in Verbindung mit Art. 129 Abs. 1 des Grundgesetzes und § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Erlaß von Rechtsvorschriften vom 11. März 1948 (GVBl. S. 47) bestimmt die Landesregierung:

§ 1

Zuständige Behörde für die Zulassung von Ausnahmen nach § 20 Abs. 1 der Arbeitszeitordnung von den Vorschriften des § 19 der Arbeitszeitordnung über Nachtruhe und Frühschluß vor Sonn- und Feiertagen ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt in folgenden Fällen:

1. Bei Beschäftigung von über 18 Jahre alten Arbeiterinnen mit dem Austragen von Zeitungen an Werktagen ab 4.00 Uhr,
2. bei Beschäftigung von über 18 Jahre alten Arbeiterinnen mit Reinigungsarbeiten nach 20.00 Uhr und vor 6.00 Uhr, bei mehrschichtigen Betrieben bis zu einer Stunde vor Beginn der Frühschicht und nach Beendigung der Spätschicht,
3. bei Beschäftigung von über 18 Jahre alten Arbeiterinnen in mehrschichtigen Betrieben für die Zeit nach 5.00 Uhr und bis 24.00 Uhr,
4. bei Beschäftigung von über 18 Jahre alten Arbeiterinnen mit dem Verpakken von frischen Backwaren ab 3.00 Uhr an einem Werktag der Woche, wenn an diesem Werktag nach § 5 Abs. 2 oder Abs. 3 des Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 29. Juni 1936 (RGBl. I S. 521), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 1976 (BGBl. I S. 1801), die Produktion von Backwaren ab 0.00 Uhr zulässig ist.

§ 2

Die Anordnung für die Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften des § 19 der Arbeitszeitordnung über Nachtruhe und Frühschluß vor Sonn- und Feiertagen vom 30. Juli 1970 (GVBl. I S. 546)[18]) wird aufgehoben.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1977 in Kraft.

Artikel 13[19])

Auf Grund des § 26 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), in Verbindung mit § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159) verordnet der Minister für Landwirtschaft und Umwelt:

In § 13 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), wird das Wort „nächsthöhere" durch das Wort „höhere" ersetzt.

Artikel 14

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1977 in Kraft.

Wiesbaden, den 13. September 1977

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister des Innern
Gries

Der Minister für
Wirtschaft und Technik
Karry

Der Sozialminister
Clauss

Der Minister für
Landwirtschaft und Umwelt
Görlach

17) GVBl. II 91-36
18) GVBl. II 91-17
19) Ändert GVBl. II 881-11

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 und § 24 a des Straßenverkehrsgesetzes*)

Vom 13. September 1977

Auf Grund des § 26 Abs. 1 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I S. 837), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281), und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 81, 520), geändert durch Gesetz vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2189), wird verordnet:

Artikel 1

§ 4 der Verordnung über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 und § 24 a des Straßenverkehrsgesetzes vom 6. Juni 1977 (GVBl. I S. 265) erhält folgende Fassung:

„§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1977 für den Regierungsbezirk Kassel, am 1. Oktober 1977 für den Regierungsbezirk Darmstadt in Kraft. Unberührt bleibt die Zuständigkeit der bisher zuständigen Kreispolizeibehörden des Regierungsbezirks Darmstadt für Ordnungswidrigkeiten, die vor dem 1. Oktober 1977 begangen worden sind."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 13. September 1977

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister des Innern
Gries

*) Ändert GVBl. II 61-22

Polizeiverordnung zur Änderung der Smog-Verordnung*)

Vom 13. September 1977

Auf Grund des § 40 Satz 1 und des § 49 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721, 1193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird von der Landesregierung und auf Grund des § 35 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 26. Januar 1972 (GVBl. I S. 24), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), wird vom Minister für Landwirtschaft und Umwelt und dem Minister für Wirtschaft und Technik im Einvernehmen mit dem Minister des Innern für das Land Hessen verordnet:

Artikel 1

Die Smog-Verordnung vom 15. Oktober 1976 (GVBl. I S. 419) wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 2 Satz 1 werden hinter dem Wort „Dienstleistungen" die Worte „oder aus den in Abs. 1 Nr. 3 genannten Gründen" eingefügt.
2. In § 18 Satz 2 werden die Worte „1. Oktober 1977" durch die Worte „1. Oktober 1978" ersetzt.
3. Anlage 1 erhält folgende Fassung:

„Gebiete nach § 1 der Polizeiverordnung (Smog-Gebiete) sind:

Smog-Gebiet 1: Kassel
1. Kassel
2. Baunatal
3. Fuldabrück
4. Lohfelden
5. Niestetal

Smog-Gebiet 2: Lahn-Wetzlar
1. Lahn-Wetzlar
2. Lahn-Blasbach
3. Lahn-Garbenheim
4. Lahn-Hermannstein
5. Lahn-Naunheim
6. Lahn-Steindorf
7. Aßlar

Smog-Gebiet 3: Lahn-Gießen
1. Lahn-Gießen
2. Lahn-Allendorf
3. Lahn-Kleinlinden
4. Lahn-Rödgen
5. Lahn-Wieseck

Smog-Gebiet 4: Wiesbaden
1. Wiesbaden mit Ausnahme der Stadtbezirke Auringen, Breckenheim, Delkenheim, Medenbach, Naurod und Nordenstadt

*) Ändert GVBl. II 310-47

2. Walluf
3. Ginsheim-Gustavsburg

Smog-Gebiet 5: Untermain

1. Bischofsheim
2. Rüsselsheim
3. Raunheim
4. Hochheim am Main
5. Wiesbaden-Delkenheim
6. Wiesbaden-Nordenstadt
7. Wallau
8. Flörsheim
9. Hofheim am Taunus
10. Kriftel
11. Hattersheim

Smog-Gebiet 6:
Frankfurt/Offenbach

1. Frankfurt am Main
2. Offenbach am Main
3. Kelsterbach
4. Neu-Isenburg
5. Bad Vilbel
6. Eschborn
7. Schwalbach (Taunus)
8. Sulzbach (Taunus)
9. Liederbach

Smog-Gebiet 7: Hanau

1. Hanau
2. Mühlheim am Main
3. Hainburg
4. Großkrotzenburg
5. Maintal

Smog-Gebiet 8: Darmstadt

Darmstadt ohne das Gebiet des Stadtteils Wixhausen"

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 13. September 1977

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister für
Landwirtschaft und Umwelt
Görlach

Der Sozialminister
Clauss

Der Minister für
Wirtschaft und Technik
Karry

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Belastungsgebiete nach § 44 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes*)

Vom 12. September 1977

Auf Grund des § 44 Abs. 2 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721, 1193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird verordnet:

Artikel 1

Die Anlage zu § 1 der Verordnung über die Belastungsgebiete nach § 44 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 5. August 1975 (GVBl. I S. 197) erhält folgende Fassung:

„Anlage

Belastungsgebiete im Sinne des § 44 Bundes-Immissionsschutzgesetz

I. Belastungsgebiet Untermain

1. Frankfurt am Main mit Ausnahme der Stadtteile Bonames, Harheim, Kalbach, Nieder-Erlenbach und Nieder-Eschbach,
2. Offenbach am Main,
3. Steinbach (Taunus),
4. Eschborn,
5. Sulzbach (Taunus),
6. Hattersheim,
7. Raunheim,
8. Kelsterbach,
9. Mühlheim am Main,
10. Hainburg mit Ausnahme des Ortsteils Klein-Krotzenburg,
11. Großkrotzenburg,
12. Hanau,
13. Maintal.

*) Ändert GVBl. II 510-8

II. Belastungsgebiet Rhein-Main

1. Wiesbaden mit Ausnahme der Stadtbezirke Auringen, Bierstadt, Breckenheim, Delkenheim, Frauenstein, Heßloch, Igstadt, Kloppenheim, Medenbach, Naurod, Nordenstadt, Rambach und Sonnenberg sowie des Ortsbezirks Klarenthal im Stadtbezirk Wiesbaden-Alt,
2. Ginsheim-Gustavsburg.

III. Belastungsgebiet Lahn-Wetzlar

1. Lahn-Wetzlar,
2. Lahn-Naunheim,
3. Lahn-Hermannstein,
4. Aßlar mit Ausnahme der Ortsteile Bechlingen, Berghausen, Bermoll, Oberlemp und Werdorf.

IV. Belastungsgebiet Kassel

1. Kassel,
2. Vellmar mit Ausnahme der Stadtteile Frommershausen und Obervellmar,
3. Fuldatal mit Ausnahme der Ortsteile Knickhagen, Rothwesten, Simmershausen, Wahnhausen und Wilhelmshausen,
4. Niestetal mit Ausnahme des Ortsteiles Heiligenrode,
5. Lohfelden,
6. Fuldabrück mit Ausnahme der Ortsteile Dennhausen, Dittershausen und Dörnhagen,
7. Baunatal mit Ausnahme der Stadtteile Großenritte, Guntershausen, Hertingshausen und Kirchbauna."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 12. September 1977

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister für Landwirtschaft und Umwelt
Görlach

Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Geflügelfleischhygienegesetz*)

Vom 12. September 1977

Auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 81, 520), geändert durch Gesetz vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2189), wird verordnet:

§ 1

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 40 des Geflügelfleischhygienegesetzes vom 12. Juli 1973 (BGBl. I S. 776), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 1976 (BGBl. I S. 385), ist in Landkreisen der Landrat und in kreisfreien Städten der Oberbürgermeister als Behörden der Landesverwaltung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1977 in Kraft.

Wiesbaden, den 12. September 1977

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister für Landwirtschaft und Umwelt
Görlach

*) GVBl. II 355-32

Anordnung über die Bestimmung der nach Landesrecht zuständigen Stelle nach der Beihilfenverordnung — Magermilch*)

Vom 12. September 1977

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), geändert durch Gesetz vom 21. Oktober 1975 (GVBl. I S. 234), wird bestimmt:

§ 1

Zuständige Stelle nach der Beihilfenverordnung — Magermilch vom 31. Mai 1977 (BGBl. I S. 792) für

1. die Gewährung von Beihilfen an Molkereibetriebe und Tierhalter nach § 2 Nr. 2 und
2. die Wahrnehmung der Befugnisse zum Betreten der Geschäfts- und Betriebsräume und die Einsichtnahme in die Geschäftsunterlagen nach § 8

ist die Hessische Landesstelle für Ernährungswirtschaft in Frankfurt am Main.

§ 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 12. September 1977

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister für Landwirtschaft und Umwelt
Görlach

*) GVBl. II 84-19

Anordnung zur Bestimmung der zuständigen Stelle nach der Verordnung über die Gewährung einer Prämie für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen und die Umstellung von Milchkuhbeständen zur Fleischerzeugung*)

Vom 12. September 1977

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), geändert durch Gesetz vom 21. Oktober 1975 (GVBl. I S. 234), wird bestimmt:

§ 1

Zuständige Stelle nach der Verordnung über die Gewährung einer Prämie für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen und die Umstellung von Milchkuhbeständen zur Fleischerzeugung vom 22. Juni 1977 (BGBl. I S. 1006) ist

1. für die Entgegennahme eines Antrags auf Gewährung der Prämie nach § 2 Satz 1,
2. für die Kennzeichnung der Tiere durch Ohrenmarken nach § 3 Abs. 1 und
3. für die Ausstellung der Kennkarte nach § 3 Abs. 2 Satz 1

das Landwirtschaftsamt mit Landwirtschaftsschule;

4. für die Ausübung der Befugnisse nach § 6 Abs. 2, Betriebsräume zu betreten, in die Geschäftsunterlagen Einsicht zu nehmen oder von dem Prämienempfänger Auskünfte zu verlangen

die Hessische Landesstelle für Ernährungswirtschaft in Frankfurt am Main und das Landwirtschaftsamt mit Landwirtschaftsschule.

§ 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 12. September 1977

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister für Landwirtschaft und Umwelt
Görlach

*) GVBl. II 84-20

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Heranziehung von Bediensteten und die Bereitstellung von Einrichtungen des Landkreises für die Aufgaben des Landrats als Behörde der Landesverwaltung*)

Vom 5. September 1977

Auf Grund des § 56 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 131), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 1977 (GVBl. I S. 319), verordnen der Minister des Innern und der Minister der Finanzen:

Artikel 1

In die Verordnung über die Heranziehung von Bediensteten und die Bereitstellung von Einrichtungen des Landkreises für die Aufgaben des Landrats als Behörde der Landesverwaltung vom 25. Februar 1954 (GVBl. S. 29) wird als § 2 a eingefügt:

„§ 2 a

Diese Verordnung gilt nicht für die Erfüllung der Aufgaben von Sonderverwaltungen, die nach dem 30. September 1977 in den Landrat als Behörde der Landesverwaltung eingegliedert werden."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1977 in Kraft.

Wiesbaden, den 5. September 1977

Der Hessische Minister des Innern
Gries

Der Hessische Minister der Finanzen
Reitz

*) GVBl. II 332-2

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der Amtsgerichte in Bußgeldverfahren bei Ordnungswidrigkeiten nach dem Straßenverkehrsgesetz und der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße*)

Vom 19. August 1977

Auf Grund des § 68 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 81, 520), geändert durch Gesetz vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2189), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung des § 68 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 28. Oktober 1968 (GVBl. I S. 273) wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 der Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der Amtsgerichte in Bußgeldverfahren bei Ordnungswidrigkeiten nach dem Straßenverkehrsgesetz und der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße vom 15. Dezember 1976 (GVBl. I S. 521, 1977 I S. 100), geändert durch Verordnung vom 7. Juni 1977 (GVBl. I S. 291), wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Soweit gerichtliche Verfahren wegen einer der in Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Ordnungswidrigkeiten anhängig werden, deren Verfolgung und Ahndung durch eine Kreispolizeibehörde als zuständige Verwaltungsbehörde erfolgt, ist örtlich zuständig:

1. Im Landkreis Darmstadt-Dieburg das Amtsgericht Dieburg für die im Bezirk des Amtsgerichts Dieburg begangenen Ordnungswidrigkeiten;
2. im Landkreis Fulda das Amtsgericht Hünfeld für die im Bezirk des Amtsgerichts Hünfeld begangenen Ordnungswidrigkeiten;
3. im Landkreis Hersfeld-Rotenburg das Amtsgericht Rotenburg a. d. Fulda für die im Bezirk des Amtsgerichts Rotenburg a. d. Fulda begangenen Ordnungswidrigkeiten;
4. im Hochtaunuskreis das Amtsgericht Usingen für die im Bezirk des Amtsgerichts Usingen begangenen Ordnungswidrigkeiten;
5. im Landkreis Kassel
   a) das Amtsgericht Hofgeismar für die im Bezirk des Amtsgerichts Hofgeismar begangenen Ordnungswidrigkeiten,
   b) das Amtsgericht Wolfhagen für die im Bezirk des Amtsgerichts Wolfhagen begangenen Ordnungswidrigkeiten;
6. im Lahn-Dill-Kreis
   a) das Amtsgericht Dillenburg für die im Bezirk des Amtsgerichts

*) Ändert GVBl. II 210-38

Dillenburg und des Amtsgerichts Herborn begangenen Ordnungswidrigkeiten,

b) das Amtsgericht Lahn-Gießen für die im Bezirk des Amtsgerichts Lahn-Gießen und in der Stadt Hungen begangenen Ordnungswidrigkeiten;

7. im Landkreis Limburg-Weilburg das Amtsgericht Weilburg für die im Bezirk des Amtsgerichts Weilburg begangenen Ordnungswidrigkeiten;

8. im Main-Kinzig-Kreis

a) das Amtsgericht Gelnhausen für die im Bezirk des Amtsgerichts Gelnhausen begangenen Ordnungswidrigkeiten,

b) das Amtsgericht Schlüchtern für die im Bezirk des Amtsgerichts Schlüchtern begangenen Ordnungswidrigkeiten;

9. im Landkreis Marburg-Biedenkopf das Amtsgericht Biedenkopf für die im Bezirk des Amtsgerichts Biedenkopf begangenen Ordnungswidrigkeiten;

10. im Rheingau-Taunus-Kreis das Amtsgericht Rüdesheim am Rhein für die im Bezirk der Amtsgerichte Eltville am Rhein und Rüdesheim am Rhein begangenen Ordnungswidrigkeiten;

11. im Schwalm-Eder-Kreis

a) das Amtsgericht Fritzlar für die im Bezirk des Amtsgerichts Fritzlar begangenen Ordnungswidrigkeiten,

b) das Amtsgericht Melsungen für die im Bezirk des Amtsgerichts Melsungen begangenen Ordnungswidrigkeiten,

c) das Amtsgericht Schwalmstadt für die im Bezirk des Amtsgerichts Schwalmstadt begangenen Ordnungswidrigkeiten;

12. im Vogelsbergkreis das Amtsgericht Alsfeld für die im Bezirk des Amtsgerichts Alsfeld begangenen Ordnungswidrigkeiten;

13. im Landkreis Waldeck-Frankenberg das Amtsgericht Frankenberg (Eder) für die im Bezirk des Amtsgerichts Frankenberg (Eder) begangenen Ordnungswidrigkeiten;

14. im Werra-Meißner-Kreis das Amtsgericht Witzenhausen für die im Bezirk des Amtsgerichts Witzenhausen begangenen Ordnungswidrigkeiten;

15. im Wetteraukreis das Amtsgericht Büdingen für die im Bezirk des Amtsgerichts Büdingen begangenen Ordnungswidrigkeiten."

2. Abs. 3 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1977 in Kraft.

Wiesbaden, den 19. August 1977

Der Hessische Minister der Justiz
Dr. Günther

Elfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bildung von Kammern für Handelssachen*)

Vom 19. August 1977

Auf Grund des § 93 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 1. Juli 1960 (BGBl. I S. 481) und § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 9. August 1960 (GVBl. S. 153) wird verordnet:

Artikel 1

Abs. 1 Nr. 4 des Einzigen Paragraphen der Verordnung über die Bildung von Kammern für Handelssachen in der Fassung vom 7. November 1972 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Januar 1977 (GVBl. I S. 118), erhält folgende Fassung:

„4. bei dem Landgericht Limburg a. d. Lahn zwei Kammern für Handelssachen,".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Wiesbaden, den 19. August 1977

Der Hessische Minister der Justiz
Dr. Günther

*) Ändert GVBl. II 210-24

Verordnung über die zuständige Behörde nach § 5 der Anordnung zur Regelung von Verkaufsveranstaltungen besonderer Art*)

Vom 13. September 1977

Auf Grund des § 29 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juli 1909 (RGBl. S. 499), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 1975 (BGBl. I S. 685), des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Erlaß von Rechtsvorschriften vom 11. März 1948 (GVBl. S. 47) und des § 1 Nr. 1 der Verordnung zur Ermächtigung des Ministers für Wirtschaft und Technik zum Erlaß von Rechtsvorschriften zur Ausführung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 8. Dezember 1976 (GVBl. I S. 487), geändert durch Verordnung vom 10. März 1977 (GVBl. I S. 121), wird verordnet:

§ 1

(1) Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 5 der Anordnung zur Regelung von Verkaufsveranstaltungen besonderer Art vom 4. Juli 1935 (RAnz. Nr. 158) ist der Regierungspräsident.

(2) Örtlich zuständig ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirk die Verkaufsveranstaltung stattfindet, stattgefunden hat oder stattfinden soll.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1977 in Kraft.

Wiesbaden, den 13. September 1977

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
Karry

*) GVBl. II 510-9

Zwölfte Verordnung zur Änderung der Fleischbeschaugebührenordnung*)

Vom 6. September 1977

Auf Grund des § 2 des Fleischbeschaukostengesetzes vom 5. Juli 1961 (GVBl. S. 103) in Verbindung mit Art. 12 des Gesetzes zur Änderung von Zuständigkeiten der Minister vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 256) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen verordnet:

Artikel 1

§ 1 Nr. 5 der Fleischbeschaugebührenordnung vom 13. Juli 1961 (GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juli 1977 (GVBl. I S. 333), wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1977 in Kraft.

Wiesbaden, den 6. September 1977

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
Görlach

*) Ändert GVBl. II 357-4

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die vorläufigen Denkmälerverzeichnisse

Vom 9. September 1977

Auf Grund des § 30 Abs. 2 des Denkmalschutzgesetzes vom 23. September 1974 (GVBl. I S. 350), geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 198), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die vorläufigen Denkmälerverzeichnisse vom 20. Dezember 1974 (GVBl. 1975 I S. 3) wird wie folgt geändert:

In § 2 Satz 2 wird die Jahreszahl 1977 durch die Jahreszahl 1980 ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 9. September 1977

Der Hessische Kultusminister
Krollmann

*) Ändert GVBl. II 76-5

Anordnung über die Zuständigkeit für die Genehmigung von Ausnahmen nach der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr*)

Vom 8. August 1977

Auf Grund des § 43 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S. 1573), geändert durch Verordnung vom 19. April 1977 (BGBl. I S. 598), wird bestimmt:

§ 1

Die Befugnis, in bestimmten Einzelfällen oder allgemein für bestimmte Antragsteller von allen Vorschriften der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr Ausnahmen zu genehmigen, wird dem Regierungspräsidenten übertragen.

§ 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 8. August 1977

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
Karry

*) GVBl. II 61-23

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 49,50 DM einschließlich 2,58 DM Mehrwertsteuer. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Kündigung des Bezuges: Die beim Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1, Postfach 22 47, bestellten Stücke können nur bis zum 1. November für das nächste Kalenderjahr beim Verlag gekündigt werden, die bei der Post bestellten Stücke zum gleichen Zeitpunkt bei dem zuständigen Postamt. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1, Postfach 22 47 bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 20 kostet 1,80 DM einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei, Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1, Postfach 22 47, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Frankfurt (Main).

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg v. d. Höhe 1, Hemsbach (Bergstr.)